

Quelle: www.sozialistischegruppe.de

Das Studium öffentlicher Gewalt 3:

Opfer tot. Täter im Knast. Das Strafrecht lebt.

Wenn man einem schon ein wenig fortgeschrittenen Jurastudenten einen der üblichen Schlagzeilenkürzel der Morgenpresse von der Art: „Tödlicher Stich - neun Jahre Haft“ vorlegt mit der Frage, ob er das in Ordnung findet, wird er das sicher nicht so auffassen, dass die *Erklärung* für die alltäglichen Gewalttaten zur Debatte steht und dass bezweifelt wird, ob *Einsperren* die richtige Reaktion darauf ist. Er wird sich in der Regel nach den näheren Umständen der *Prozessabwicklung* erkundigen und das Urteil mit seinen Kenntnissen des Strafrechts vergleichen. Aber auch der, der über solche Kenntnisse noch nicht verfügt, wird dann, wenn ihn seine Ausbildung damit konfrontiert, dass einer jemanden umbringt oder jemandem was wegnimmt oder wen zur Liebe zwingt, darin nichts anderes als eine *Unterabteilung des Rechts* erblicken und solche Sachverhalte als *Fälle* behandeln.

Ungewöhnlich ist diese Stellung nicht. Schließlich haben die aufgezählten Handlungen *als* „Mord“, „Raub“ und „Vergewaltigung“, als *juristische* Tatbestände also, die moralisch verwerflich und deshalb zu bestrafen sind, längst ihren festen Platz im normalen Bewusstsein und klingen deshalb in obiger Aufzählung so konstruiert. Auch für den normalen Menschen ist alles auf der Welt mit der Zweiteilung in erlaubte und unerlaubte Handlungen - in Taten und Untaten - hinreichend geklärt. Während aber der einfache Mann seinem *Rechtsgefühl* freien Lauf lässt, ist der zukünftige Robenmann immer dann, wenn es zwischen den Leuten wieder einmal handgreiflich zugegangen ist, als Experte herausgefordert. Ihm ist von Berufs wegen jede individuelle Gewalttat gegen Leib, Leben, Eigentum etc. Anlass - vorläufig noch theoretisch, da gibt's noch Fünfer -, das Recht, also Gewalt von staatlicher Seite, folgen zu lassen. Die Frage nach der Gerechtigkeit erledigt sich für ihn damit, dass sich alles streng im gesetzlichen Rahmen zu bewegen hat, so dass sich ihm bei obiger Schlagzeile nur die Fragen stellen: Verfahrensfehler? Wären nicht 8 Jahre angemessener gewesen oder vielleicht 10 oder doch ‚lebenslänglich‘?

Unterricht für Gesinnungstäter

Die „Verteidigung des Rechtszustands“ ist also ein ebenso borniertes wie rücksichtsloses Geschäft. Schon die verbreitete Lüge von der Defensive, in der sich dieses *Ideal* befinden soll, kündigt an, dass es für den Jurastudenten ausgemachte Sache zu sein hat, dass dabei Schwachheiten fehl am Platze sind. Die Strafrechtsvorlesungen vermitteln mit der humorigen Aufbereitung der Materie („Gelähmter Opa schießt von Rollstuhl aus mit Schrotflinte äpfelklauenden Buben aus seinem Apfelbaum.“ Durch „Notwehr“ gerechtfertigt oder durch „Notstand“ entschuldigt?) dem juristischen Anfänger das Bewusstsein, dass letztlich *nichts* auf dieser Welt sich der Würdigung durch das StGB entziehen darf, sei es auch noch so hergeholt oder selbst literarisch. Egal, ob er meint, dass Härte das einzig Richtige ist, oder mehr der

milderen Variante eines „Papa Gnädig“ zuneigt, d.h. das Rechtsamt deswegen zum Ausbund an Menschenfreundlichkeit erklärt, weil es Leute auch zu *weniger* verknacken kann - zu weniger an *Strafe!* -, oder ob er sich schließlich lieber als Rechtsanwalt sieht, der für seinen Mandanten das *Gesetzes*möglichste herausschlägt und damit für einen ordentlichen Prozessablauf sorgt - seine Nähe zum Gesetz verschafft ihm die Sicherheit, die gute Sache zu vertreten. In stillen Stunden gefällt sich der Vertreter des Gesetzes wohl auch mal in der Vorstellung, in seinem (ständig zunehmend verlangten) Einsatz für die Rechtsordnung (offenbar verschlechtert sich die Natur des Menschen ständig!) zu den - notwendigerweise immer verkannten - Wohltätern der Menschheit zu zählen.

Sanktionierung von Mord und Totschlag

Denn wo kämen „wir“ hin, sagt der Gesetzesmann, wenn jeder *ungestraft* sein rechtsbrecherisches Unwesen in dieser Gesellschaft treiben dürfte? Er pflegt das jedermann geläufige Dogma „Strafe *muss* sein“ (volkstümliche Fassung des Rechtsdogmas „Strafe, weil Rechtsbruch“) mit allerlei *positiven Wirkungen* des Rechts zu ergänzen: Der „*Abschreckung*“, „*Sicherstellung*“ und „*Besserung*“ des Täters. Die darin ausgesprochene Behauptung, Justiz und Strafrecht seien ein *Mittel gegen* Mord und Totschlag, hält sich nicht nur bei Juristen hartnäckig, obwohl schon die Binsenweisheit, dass beides immerdar nebeneinander existiert und zusammengehört - das Verbrechen und seine strafrechtliche Kodifizierung -, ihre Widerlegung darstellt. Für einen Juristen ist gerade dies das Selbstverständlichste von der Welt, er pflegt es als ewiggültige Weisheit in lateinischer Form - *nullum crimen sine lege* - spazieren zu tragen. Das Strafgesetzbuch, das er sich in der Gewissheit angeschafft hat, dass die gesetzliche Sanktionierung aller möglichen Verstöße innerhalb des geregelten Alltagslebens seinen Beruf gerade nicht überflüssig macht, spricht in jedem § das Gegenteil von den Illusionen aus, die mit ihm verbunden sind und auf die es auch nur sekundär ankommt. Jeder strafrechtlich erfasste Tatbestand beruht darauf, dass die inkriminierte Tat laufend begangen wird. Das StGB fasst in knapper Form zusammen, was im Kapitalismus und im demokratischen Staatswesen üblich ist im Umgang der Leute miteinander. Es stellt ein Sittengemälde der zeitgenössischen bürgerlichen Gesellschaft dar. Oder auch eine Art Warenhauskatalog, dem zu entnehmen ist, was welches Delikt den Täter von Staats wegen an Freiheit und/oder Eigentum kostet, falls er erwischt wird. Während das normale Bewusstsein ein Verbrechen schon mal als „unmenschlich“ anprangert und damit nicht wahrhaben will, dass es zum Alltagsleben dazugehört, hält der Strafrechtler von Berufs wegen solche moralische Empörung für Gefühlsduselei: Ihm ist „nichts Menschliches fremd“. Das Strafrecht ist gekennzeichnet durch die Sicherheit, dass es kracht in der Gesellschaft, und die lässt es sich nicht nehmen. Es nimmt zum Verbrechen nämlich ein durchaus anderes Verhältnis ein als zum Verbrecher: Es wendet sich ja gar nicht gegen die Tatsache, dass Leute offenbar tagtäglich lauter Gründe geliefert bekommen und sich zurechtlegen und in die Tat umsetzen, gegen andere und deren Eigentum vorzugehen. Es definiert vielmehr bloß, wann das dem Staat nicht genehm ist, und wendet sich dann in jedem Einzelfall gegen den Verbrecher, der dafür bestraft wird. Wenn auf diese Weise ein Fall abgeschlossen ist, schreitet der Richter zum nächsten Fall. Seine Art des Umgangs mit dem Verbrechen garantiert ihm, dass er nicht arbeitslos wird. Denn das Gesetz, das der Verurteilung zugrunde liegt, verhängt unbeschadet der *Gründe*, die jemand zu seiner Überschreitung bewegten, ein *Verbot* über die in ihm gefassten Tatbestände. Der alte Fahrerschullehrerkalauer vom Grabstein, auf dem steht „Er hatte die Vorfahrt“, wird auch in Hintertupfung mit dankbarem Gegacker quittiert, weil jeder weiß, dass mit einem Verbot der Verstoß nicht ausgeschlossen, sondern sanktioniert ist. Dass mit dem Verboten etwas nicht in Ordnung sein könnte,

darauf verfällt man deswegen allerdings noch lange nicht.

Die Transformation des Willens in „Kriminelle Energie“

Die Schaffung ungezählter Straftatbestände legt die Anforderungen der öffentlichen Gewalt an das Handeln ihrer Bürger und deren Abweichungen fest und erlaubt es, sie dementsprechend dingfest zu machen. Dabei vollziehen die Rechtsvertreter getreu dem Buchstaben des Gesetzes einen eigenartigen Rückschluss auf den Willen, dem ganz schematisch vorgerechnet wird, *dass* er sich am Staat vergangen und dafür zur Rechenschaft gezogen wird. Bei der rechtlichen Berücksichtigung der „Motive“ des Täters geht es allein darum, seine Absichten und Gründe danach zu bewerten, inwieweit sie als willentlicher Verstoß gegen den erklärten Staatswillen gelten können sollen. Im „subjektiven Tatbestand“ wird, wieder streng nach staatlicher Festsetzung, überprüft, inwieweit überhaupt ein *Wille* zum Tatbestand vorgelegen habe („Die Verwirklichung des Tatbestandes indiziert die Schuld“). Obwohl noch keiner einen deswegen umgelegt hat, weil er unbedingt das *Gesetz* brechen will, zielt der Schuldnachweis auf nichts anderes ab, als dem Angeklagten einen rechtsbrecherischen Willen *als* Moment der Tat hinzureiben. Der Prozess rechnet dem Angeklagten seinen wie auch immer begründeten Willen als grundlose Willkür an und schreibt ihm einen neuen, verwerflichen Grund zu: Die Absicht, sich an den Staatsparagrafen zu vergehen. Diese vom Recht vorgeschriebene Form der Kritik des Willens führt zu dem tautologischen Schuldspruch: Er hat das Recht verletzt, weil er das Recht verletzen wollte. So ist die Strafe vorbereitet, die den so bestimmten Willen spüren lässt, dass er sich gegen die oberste Gewalt vergangen hat.

Die Alternative - willentlich oder nicht - ist der Ausgangspunkt der *Rechtsfindung* (die mit *Wahrheitsfindung* nichts gemein hat), also der rechtlich vorgeschriebenen Interpretation der Tat durch Rechts- und Staatsanwalt, deren Varianten für den Angeklagten gleichermaßen nichts Gutes verheißen. Freilich wird er die Würdigung seines Willens als Ausbund der Schlechtigkeit, seine - im Extremfall - *Leugnung* durch einen Rechtsanwalt à la Bossi vorziehen. Innerhalb des Rahmens, den die Rechtsgewalt gesetzt hat, kann er sich da einen *Vorteil* ausrechnen. Der Staatsanwalt dichtet seinem Willen ja einen möglichst rechtsbrecherischen Charakter an, um ihn von der Rechtsgewalt brechen zu lassen. Dabei zieht er dieselbe moralische Schau ab wie der Rechtsanwalt, der alle Register zieht, um seinen Mandanten als willenloses *Opfer* der Verhältnisse darzustellen. Das von der teilnehmenden Öffentlichkeit so goutierte Ankarren seiner - tatsächlichen oder erfundenen - Lebensumstände und seines Werdegangs, bei dem es nicht auf Wahrheit ankommt, weil es um die Wirkung geht, war dann erfolgreich, wenn der Täter z.B. in die Klapsmühle wandert. Eine schöne Demonstration, dass der Rechtsstaat sich die Berücksichtigung des Täters leisten kann, wenn er ihn dem Gesetz unterwirft. Und wenn er für 15 Jahre hinter Gittern verschwindet, darf er den -lebendigen - Beweis für den zivilisatorischen *Fortschritt* antreten, der darin besteht, dass er *nicht* aufs Schafott geht. Auch taugt er als Aushängeschild für eine Gesellschaft, die sich zugute hält, dass individuelle Rache nicht mehr an der Tagesordnung ist, weil an ihre Stelle das *Rachemonopol des Staates* getreten ist, der die Händel der Leute in die geordneten Bahnen eines Prozesses zwingt.

Strafe muss sein - mit besten Wünschen für die Menschheit

Der Prozess verwandelt die Gewalt, die jemand gegen andere angewandt hat, in einen Verstoß gegen das Gewaltmonopol des Staates und demonstriert, dass der den Verstoß gegen sein Gesetz nicht duldet. Damit ist klargestellt, dass es auf die oben genannten *positiven Wirkungen*, die der Strafvollzug angeblich für die Gesellschaft haben soll, gar nicht ankommt. Das sind berechnend-fromme Wünsche, die mit dem Strafvollzug verbunden werden auf Grundlage der Gewissheit, dass Strafe nichts mit Abschaffung des Verbrechens zu tun hat. Konservative Strafrechtler, die einerseits ohne Umschweife betonen, dass das ganze Gerede über nützliche Wirkungen der Strafe bloß von ihr als Ahndung des Unrechts ablenken würde, betreiben die Rechtfertigung ihres Geschäfts damit, dass sie andererseits auf der „generalpräventiven“ Funktion der Strafe beharren. Ihre stereotype Formel: „Wenn das alle machen würden“ - übrigens eine absurde Vorstellung, die nur einem Juristen einfallen kann, dass jeder ein Interesse haben *müsste*, zu morden und zu vergewaltigen, was das Zeug hält - will weismachen, der Gesellschaft werde qua „Abschreckung“ ein Dienst erwiesen. Dabei wird unterschlagen, dass die Abschreckung gar nicht zieht. Kein Wunder. Wird dabei doch ein Wille unterstellt, der sich erst nach einer genauesten, die staatliche Strafandrohung haarklein einkalkulierenden Vorteils-Nachteils-Rechnung zu einem Rechtsbruch entscheidet. In Wirklichkeit sieht die „Rechnung“ ganz anders aus. Schließlich wird der Wille der braven Untertanen dadurch, dass sie durchs Eigentum rechtlich von den vielen schönen Gütern ausgeschlossen sind und ein rechtschaffenes und gesetzestreuendes Leben für die meisten auf einigen Verzicht hinausläuft, mit einer ganz schön „kriminellen Energie“ ausgestattet. Die Täter lassen sich durch das angedrohte Strafübel hauptsächlich in der Weise „abschrecken“, dass sie sich darauf *einstellen* und sich allenfalls ständig neue Methoden ausdenken, um die verfeinerten Aufklärungsmethoden auszutricksen.

Deshalb fühlt sich auch niemand nachts im Park sicher, wenn auf rechtliche Weise angeblich für die „Sicherstellung der Gesellschaft vor dem Täter“ gesorgt wird, eine Behauptung, die die Gegner der Abschreckungstheorie vornehmlich ins Feld führen. (Deren Menschenfreundlichkeit besteht im Übrigen darin, dass sie auf den *Misserfolg* der Todesstrafe verweisen, der es nicht *lohnend* erscheinen lässt, eine ganze Menge über die Klinge springen zu lassen.)

Abschreckende Argumente für einen humanen Strafvollzug

Und angesichts der 80 % Rückfalltäter ist die Illusion, dass der Täter den Knast „gebessert“ verlassen würde, auch nicht sehr verbreitet. Einer gewissen Sorte von Menschenfreunden allerdings will es partout nicht in den Sinn, dass „Besserung“ nicht der Zweck der Strafe sein könnte - zumindest idealiter. Sie ergänzen die zynische Sonderbehandlung des Staates für „Gewohnheitsverbrecher“ (gleich zwei Lügen: denn weder ist die *Gewohnheit* der Grund der Tat, wenn sie wiederholt begangen wird, noch der *Rechtsbruch* ihr Zweck) um die Leugnung der Tatsache, dass so mancher „Wiederholungstäter“ sich dazu *entschieden* hat (und die einschlägigen Erfahrungen in und nach dem Knast bestärken ihn darin), die Opfer des normalen Proletendaseins nicht auf sich zu nehmen, sondern sich *anders* durchs Leben zu schlagen. Das Risiko, seine Existenz durch die Staatsgewalt zu Grunde richten zu lassen, nimmt er dabei als Preis seines Entschlusses ebenso in Kauf, wie er eventuell Gewalt gegenüber anderen einkalkuliert. Dass der Staat mit der Strafe ohne Umschweife zeigt, dass er nicht das Problem hat, „Menschlichkeit mit

Schwäche zu verwechseln“, hindert die Resozialisierer nicht, im Strafvollzug *Inhumanität* zu entdecken. Ausgerechnet die Strafe wollen sie „humanisieren“ und damit unanfechtbar machen. Ihnen fallen plötzlich alle möglichen (und oftmals auch unmöglichen) Gründe des Verbrechens ein, um dem Staat vorzuwerfen, dass er beim Strafvollzug die individuellen Umstände des Täters nicht genügend berücksichtige, weshalb er seinen angeblichen Zweck, den „Schutz der Allgemeinheit“, verfehle:

„Die Strafe dient der Wiedereingliederung des Täters in die Rechts(!)gemeinschaft und dem Schutz der Allgemeinheit ...Die Strafe soll nach Möglichkeit aus generalpräventiven Gründen nicht über das Wiedereingliederungsmaß erhöht werden.“ (Alternativentwurf)

Die Absurdität, die Strafe - die bewusst angeordnete Freiheitsberaubung von oben, also die Eliminierung aus dem bürgerlichen Leben - *als* Wiedereingliederung betreiben und bemessen zu wollen, bringt jene ihr ständiges ‚Scheitern‘ gramzerfurcht mit sich herumtragenden Charaktere hervor. Allerdings lassen sie es nicht an der wohlmeinenden Brutalität fehlen, dem Staat vorzurechnen, dass die Gewalt, die er ausübt, zu kostspielig für ihn sei:

„Langfristig verursache die hohe Rückfallhäufigkeit mehr Kosten als die Verbesserung des Vollzugs. Ein Strafgefangener ‚kostet‘ die Gesellschaft gegenwärtig zwischen 80,- und 100,- pro Tag.“

Das stößt freilich beim hoheitlichen Adressaten auf taube Ohren. Er betreibt seine Kostensenkung *ohne* Illusionen und benutzt das verständnisvolle Getue der Resozialisierungsfans mit dem erhobenen Zeigefinger als Ergänzung seines „Realitätssinns“ auch im Vorfeld des Strafvollzugs. Gegen dessen *Effektivierung* hat der Staat nämlich nichts einzuwenden, so dass also die Knastbrüder und das sonstige „kriminelle Potential“ sich des Öfteren volllabern lassen dürfen, dass es doch viel nützlicher für sie sei, wenn sie sich zusammenreißen und sich damit immerhin den Konflikt mit der Staatsgewalt ersparen. Wie gut macht sich doch ein freies, durch Arbeit womöglich gar erfülltes Leben gegenüber der Perspektive, hinter Gittern Tüten zu kleben. Die ganze Veranstaltung fruchtet schließlich deshalb zumeist nichts, weil die Adressaten zwar nichts gegen den Staat haben, solange er *sie* in Ruhe lässt, aber nicht die Begeisterung der Resozialisierer für funktionale Rechtsanwendung teilen und ihrem Rat selten folgen, die Gewalt, die der Staat für sie bereit hält, besser überflüssig zu machen, indem sie aus freien Stücken spüren.

Die verkehrte Welt der bürgerlichen Motive

Die Bilanz eines abgeschlossenen Strafrechtsfalles ergibt etwa Folgendes: Ein Mann ermordet, die Familie ohne Vater, der Täter lebenslang hinter Gittern, dessen Familie sieht zu, wo sie bleibt. Während das Recht sich bester Gesundheit erfreut, denn es ist wiederhergestellt. Schließlich war es ja auch bei dem ganzen Strafrechtsgefummel um die Behebung einer *Rechtsverletzung*, also um nichts anderes als *das Recht selbst* gegangen. Das ist öffentliche Ordnung!

Aber wenn das gewöhnliche und umso mehr das juristische Bewusstsein sich bei der eingangs erwähnten Schlagzeile damit zufrieden gibt, dass die Rechtsordnung funktioniert, und zwar gerade in der Weise, dass außer ihr sonst nichts in Ordnung ist, dann keineswegs deshalb, weil eine verrückte Neigung zum Recht

als Selbstzweck am Werk ist.

Wenn nämlich das Gesetz mit der Strafdrohung gleichgültig ist gegenüber den individuellen Gründen *des Täters* bei der Frage, ob bestraft wird oder nicht, dann heißt das eben nicht, dass das Gesetz damit gleichgültig wäre gegenüber den Zuständen, aus denen die rechtlich kodifizierten Straftatbestände erwachsen. Indem das Gesetz sie *ignoriert*, drückt es aus, dass es an den *Grundlagen des Verbrechens nicht rütteln will*, nichts anderes also als ein prinzipielles Interesse an Umständen, unter denen es zwischen den Leuten gewaltsam zugeht. Dass die Zwecke, die die Täter mit unerlaubten Mitteln verfolgen, gesellschaftlich durchaus anerkannt sind, davon kündigt die Urteilsfindung, wenn sie bei der Feststellung des *Strafmaßes* eine *Hierarchie* der Beweggründe aufstellt, ihnen also eine relative Berechtigung nicht versagen kann.

Mit dem *Affekt* konzidiert das Gesetz die traurige Realität der bürgerlichen Gesellschaft: Es bedarf einiger Willenskraft, um die Beschränkung durch andere zu ertragen. Der *berechnende Wille* aber, ansonsten sehr gefragt, wird als ganz böse angerechnet, wenn er das Gesetz bricht. Ebenso ist Geld, also das, was jeder anerkanntermaßen haben will und muss, aus der Sicht des Rechts plötzlich ein „niederes Motiv“ (Habgier!), dann nämlich und deswegen, weil es nicht auf die durch die Eigentumsordnung anerkannte Weise, durch Ausbeuten oder durch Sich-ausbeuten-lassen, erworben wird.

Die härtesten Strafen aber drohen dem, dessen Tat keinen mit der üblichen Form der Nutzenverfolgung akkomodierbaren Zweck erkennen lässt (Der Vorsitzende: „Die Frau wurde sinnlos (!) zu Tode geprügelt“); so ein Vergehen wird radikal unter das Motiv „um des *Verbrechens* willen“ subsumiert, ein Motiv, das sich nur ein Jurist ausdenken kann - schließlich *praktiziert* er immerdar die Fiktion, Straftaten würden um des *Rechtsbruchs* willen begangen. Gemessen daran wird dem Durchschnitts- Eigentums-Delinquenten immerhin bescheinigt, dass sich an seiner Tat wenigstens die normale Kosten-Nutzen-Rechnung aufmachen lässt.

Unzweideutige Gerechtigkeit oder strafrechtlicher Klassenspiegel

An der Tatsache, dass der Staat zweckdienliche *Unterschiede* in der *Strafbemessung* macht, entzündeten sich endlose Debatten über die *Gerechtigkeit* des Rechts, in denen die Leute *ihre* Vorstellungen anmelden, *was wie* hart bestraft werden soll. Mit ihrem Straf- und Gerechtigkeitsfimmel begleiten und bestätigen sie in laienhafter Manier den unerbittlichen Gang der gültigen Rechtsordnung, deren Prinzipien und gesellschafts- sowie staatsdienliche Unterscheidungen die Maßstäbe für den juristischen Kenner und den selbstverständlichen Ausgangspunkt der Strafrechtsdogmatik angeben:

„So sehr die Strafe nur als gerechte Vergeltung sittlich gerechtfertigt ist - auch in der Hand des Staates - , so wenig ist es das Amt des Staates, für die Verwirklichung der Gerechtigkeit im allgemeinen Weltlauf ein- zutreten, unabhängig von dem, was für seinen eigenen Bestand als Rechtsgemeinschaft notwendig ist. Der Staat straft nicht, damit überhaupt in der Welt Gerechtigkeit, sondern damit Rechtlichkeit des Gemeinschaftslebens (Geltung und Befolgung des Gemeinschaftslebens) sei.“ (Welzel, Das deutsche Strafrecht, 10. Aufl., S. 233)

Der Staat misst also nicht mit zweierlei Maß, sondern immer nur mit dem einen: was *ihm* nützt, ihm, dem

Garanten der Welt des Privateigentums. Und *dafür* weiß er das Recht als sein Herrschaftsmittel. Deswegen hat „Körperverletzung“ als Delikt mit empfindlichen Strafen zu rechnen, deswegen ist die Zerstörung von Gesundheit und Person in kapitalistischen Fabriken im Strafgesetzbuch nicht zu finden und hat - sofern sie ein durchschnittliches (und als solches *erlaubtes!*) Maß übersteigt - allenfalls mit einer Buße zu rechnen. Und im *Krieg* ist im Dienst am Vaterland alles *geboten*, was sonst verboten ist (und die Verbrechen nehmen bekanntlich sogar ab)!

Deswegen auch werden Diebstahlsdelikte mit sehr viel härteren Strafen geahndet und mit ganz anderen *Folgen* für die betroffene Person und ihre Angehörigen als z.B. Steuerhinterziehungen oder die Wirtschaftskriminalität, bei der es um ganz andere finanzielle Dimensionen geht. Schließlich hat der Schutz des Privateigentums vor dem nicht unerheblichen Teil derer, die keines haben, weil sie es unter der Herrschaft des Privateigentums produzieren, für den Bestand der Rechtsordnung einen anderen Stellenwert als die Überschreitungen des geregelten Umgangs *mit dem Eigentum* des anderen Teils (- abgesehen davon, dass im Bereich der geschäftlichen Spekulation mit Geld, Kredit, Aktien, Waren usw. die Grenze zwischen normalem, vom Staat fürs Wirtschaftswachstum erwünschtem Geschäftsgebaren und unerlaubten Transaktionen ohnedies kaum zu definieren ist).

Zur Gleichheit vor dem Gesetz gehören also durchaus nicht nur klassenspezifische Verbrechen, sondern auch die unterschiedliche Behandlung der Klassen vor dem Richter. Mit einem Dr. Soundso oder einem Herrn von und zu wird vor Gericht nicht so umgesprungen wie mit dem kleinen Mann: Er kann sich einen besseren Rechtsanwalt leisten und ärztliche Gutachten, seine Glaubwürdigkeit wird weniger angezweifelt, er wird deshalb auch leichter gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt, und eine Geldstrafe bedeutet für ihn nur in den seltensten Fällen den Ruin. Wenn tatsächlich einmal eine Ingrid v. Bergen aus ihrem gar nicht kriminellen Milieu in den Knast geht, feiert's die ganze Welt als Sensation. Ist es ja auch, nur für den Juristen nicht. Für ihn ist der Fall Ingrid v. Bergen ein Fall wie jeder andere, bei dem er sich für die näheren Umstände der Prozessabwicklung interessiert...

Er ist eben nichts anderes als der Funktionär des *Rechts*, also der *Staatsgewalt*, die für die Einrichtung, Überwachung und laufende Betreuung der *Klassengesellschaft* zuständig ist!